

Das prächtige Gewand unserer Kirche

Die Rechtsfigur Körperschaft des öffentlichen Rechts „im Sinn von Art 137 Abs.5 WRV“ (Eine Skizze)

0. Vorbemerkung

1. Was ist eine KdöR im Sinne von Art.137 Abs. 5 WRV?

2. Korporationsrechte

3. Exkurs: „Privilegienbündel“

4. Der Körperschaftsstatus – im Urteil von Gerichten, Parteien, Staats- und Staatskirchenrechtlern

5. Der Körperschaftsstatus – ein prächtiges Gewand für die Kirche?

6. Der Körperschaftsstatus Kritische Anmerkungen zur Kirchensteuer und zu anderen Korporationsrechten

7. Schlussbetrachtungen Die Trennung von Staat und Kirche wird faktisch immer mehr unterlaufen

8. Was tun?

0. Vorbemerkung:

Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland wird vor allem von zwei Grundrechtlinien unserer Verfassung geprägt, von institutionellen und von individuellen Freiheitsrechten bezüglich der Religion.

Gemäß der Weimarer Verfassung von 1919, Art. 137 Abs. 5, hat die römisch-katholische Kirche den Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Durch die Zuerkennung dieser Rechtsgestalt sollte einerseits die Trennung der Kirche vom Staat klar und deutlich markiert, andererseits sollte die öffentliche Religionsausübung staatlicherseits garantiert und gesichert werden.

Durch die Übernahme der Kirchenartikel der WRV als Art. 140 in das Grundgesetz von 1949 blieb diese Grundentscheidung erhalten. Gleichzeitig wurde mit der Aufnahme des Art.4 des Grundgesetzes, der Garantie der individuellen Religionsfreiheit, etwas wesentlich Neues hinzugefügt.

Beide Artikelkomplexe stehen zueinander in einem gewissen Spannungsverhältnis.

Bis weit in die 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts stützten sich die herrschende Staatskirchenrechtslehre und die Justiz bei der Ausgestaltung des Staat-Kirche Verhältnisses vorrangig auf die Artikel der Weimarer Verfassung mit dem Akzent auf Sicherung und Verteidigung der öffentlichen Religionsausübung. Diese Bemühungen wurden vor allem von den Juristen getragen, die entweder in kirchlichen Diensten standen oder sich anderweitig eng einer der beiden großen Konfessionen verbunden fühlten, z.B. als Hochschullehrer in theologischen Fakultäten.

Seit den 60er Jahren betonen Staatsrechtler vor allem aus den Bürgerrechtsbewegungen die Entfaltung und Sicherung der individuellen Grundrechte der Religionsfreiheit. Dieser Perspektivwechsel erhielt in den folgenden Jahrzehnten eine immer größere Bedeutung. Er wurde auf der politischen Ebene z.B. von der Humanistischen Union vertreten. Zu den gesellschaftlich bedeutsamen Faktoren, die eine solche Schwerpunktverschiebung vorantrieben, gehörten u.a.: die Erklärung der Religionsfreiheit im Vaticanum II, die Abnahme der institutionellen Bindungen innerhalb der Kirchen zugunsten einer zunehmenden Patchwork-Religiosität, die Einigung Deutschlands, genauer, die Tatsache, dass die Bürger der ehemaligen DDR sich nur noch in geringem Maße konfessionell gebunden fühlten und die Zuwanderung von Muslimen nach Deutschland. Der erwähnte Umbruch spiegelt sich z.B. sprachlich darin, dass der Begriff „Staatskirchenrecht“ heute als unzureichend bzw. unzutreffend empfunden wird. An seine Stelle treten die Begriffe Religionsrecht oder Religionsverfassungsrecht.

Für die römisch-katholische Kirche als Institution war/ist der Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und dessen Sicherung und Verteidigung von außerordentlich großer Bedeutung, vgl. den Rechtsstreit zwischen dem Erzbischof Freiburg und dem Kirchenrechtler Prof. Zapp (BVerwG 6 C 7.12) aus dem Jahr 2012. In ihm ging es, sehr verkürzt gesagt, zwar „nur“ um die Klärung der Grenzen der Körperschaft. Diese Frage wurde seitens der katholischen Kirche bis vor die höchste Verwaltungsrechtsinstanz gebracht. Im Verfahren selbst war das Erzbischof Freiburg hocheifrig, dass das Gericht ebenfalls die Theorie vertrat, die katholische Kirche in Deutschland sei letztlich sogar identisch mit der „Körperschaft des öffentlichen Rechts Katholische Kirche Deutschland“ – eine geradezu abenteuerliche Behauptung, die der Erzbischof vertrat, weil er meinte, nur so die Kirchensteuer in Deutschland effektiv schützen zu können. Vgl. Georg Bier, S. 102

1. Was ist eine KdöR im Sinne von Art.137 Abs. 5 WRV?

Die nachfolgenden Ausführungen können diese Frage nicht vollständig klären bzw. abschließend beantworten.

Das deutsche Verwaltungsrecht versteht unter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eine mitgliedschaftlich verfasste und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisation, die ihre Individualität als Rechtssubjekt nicht der Privatautonomie, sondern einem Hoheitsakt verdankt.

Der Begriff „Körperschaftsstatus im Sinne von Art.137 Abs. 5 WRV“ unterscheidet sich aber davon fundamental.

„Die unübersichtlich zahlreichen und uneinheitlichen Erklärungen des Begriffs Körperschaft des öffentlichen Rechts für Religionsgemeinschaften sind ein Beleg dafür, dass es eine einzige gültige nicht gibt. Letztlich kann man den Körperschaftsstatus nur dann begreifen, wenn man seine lange Geschichte berücksichtigt und in Rechnung stellt, dass die Rechtsfigur schon lange vor unserer gegenwärtigen Rechtsordnung ersonnen wurde. Es handelt sich eben um eine Rechtsfigur 'sui generis'....“

V.E.Towfigh, S.155

Eine Reihe von Merkmalen, die allgemein für Körperschaften des öffentlichen Rechts grundlegend sind, liegt bei jener Rechtsform für Religionsgemeinschaften gerade nicht vor:

Die Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sind nicht in den Staat eingegliedert.

Sie unterliegen nicht der Aufsicht des Staates. Vielmehr sollen durch den Körperschaftsstatus Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchen vom Staat sowie deren originäre kirchliche Gewalt bekräftigt werden.

Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts üben zwar öffentliche, aber grundsätzlich keine staatliche Gewalt aus.

Sie gehören nicht zur mittelbaren Staatsverwaltung. Nur soweit die Kirchen vom Staat verliehene Befugnisse ausüben oder soweit ihre Maßnahmen den kirchlichen Bereich überschreiten oder in den staatlichen Bereich hineinreichen, betätigen die Kirchen mittelbar auch staatliche Gewalt mit der Folge, daß ihre Selbstbestimmung eine in der Sache begründete Einschränkung erfährt.

Sie nehmen Grundrechte wahr, sind selbst aber nicht Grundrechtsadressaten.

Die staatlichen Strukturprinzipien Demokratie, Rechtsstaatlichkeit etc. gelten für sie nicht, ebenso wenig die Staatshaftung oder das Kompetenzregime.

Trotz der öffentlich-rechtlichen Organisation sind die Vereinigungen als gesellschaftliche, nicht als staatliche Einrichtungen zu verstehen.

Die Beamtengesetze gelten nicht für kirchliche Beamte.

Waldhof-Hübner, siehe S. 34

2. Die Korporationsrechte

Der Verfassung selbst nennt ausdrücklich nur eine Rechtsfolge, nämlich das Recht, Steuern zu erheben.

Die anderen Befugnisse werden von den Staatskirchenrechtlern aus dem allgemeinen Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ als Korporationsrechte abgeleitet:

- **Steuererhebungsrecht** (Art. 137 Abs. 6 WRV) Die Kirchensteuer ist eine echte Steuer, das heißt, eine öffentlich-rechtliche Zwangsabgabe, eine Geldleistung ohne Zweckbindung und Gegenleistung
- **Dienstherrenfähigkeit:** Die Körperschaft kann mit Geistlichen und sonstigen hauptamtlichen Funktionsträgern öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen, die nicht dem Arbeitsrecht und dem Sozialversicherungsrecht unterliegen. Dabei ist das kirchliche Amtsrecht nicht staatlicher, sondern rein kirchlicher Natur (Kirchenbeamte)
- **Disziplinargewalt und Vereidigungsrecht:** Verhängte Disziplinarmaßnahmen wie Verwarnung, Gehaltskürzung, strafweise Versetzung oder Geldbuße entfalten Wirkung und Verbindlichkeit auch für die staatliche Außenwelt. Ob die Kirchen ihren Disziplinargerichten das Recht zur Abnahme von Eiden einräumen, ist eine innerkirchliche Frage, für die allein das Kirchenrecht maßgeblich ist.

- **Organisationsgewalt:** Die Körperschaft hat die Kompetenz zur Bildung, Errichtung, Einrichtung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Untergliederungen und Organe (insbesondere Einrichtung neuer rechtsfähiger Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften)
- **Res sacrae:** Körperschaften können Sachen, die dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen, zu res sacrae erklären, d.h. ihnen den Status einer öffentlichen Sache im Sinne des staatlichen Verwaltungsrechts verleihen, bzw. eine solche Widmung wieder aufheben.
- **Autonomie:** Befugnis zur öffentlich-rechtlichen Rechtssetzung bei der Teilnahme am weltlichen Rechtsverkehr.
- **Parochialrecht:** Das Parochialrecht bewirkt die automatische Zugehörigkeit eines Kirchenmitglieds zu der Gemeinde seiner Religionsgemeinschaft, in deren Bereich er seinen Wohnsitz hat.
- **„Privilegienbündel“:** Geläufige Bezeichnung für weitere mit dem Korporationsstatus verbundene Rechte.“

Dr.Christian Waldhoff/Julia Hübner, S. 34

3. Exkurs : „Privilegienbündel“

Hinter dem häufig nur wie nebenbei erwähnten „Privilegienbündel“ verbirgt sich eine große Anzahl von Privilegien unterschiedlicher Art. Deren geldwerter Vorteil ist enorm, kann aber kaum exakt ermittelt werden (siehe auch unten: C. Frerk)

„Mit dem Körperschaftsstatus geht eine Vielzahl nicht verfassungsfester, einfachgesetzlicher Privilegien einher, die über die ganze Rechtsordnung verteilt, oftmals als Sonder- oder Ausnahmenvorschriften normiert sind. Einige der dem Gesetzeswortlaut nach nur auf Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anwendbare Vorschriften sind durch verfassungskonforme Auslegung oder durch Ausnutzung der Spielräume innerhalb genereller oder verwandter Normen auch auf Religionsgemeinschaften ohne diesen Status anzuwenden; auch hier steht eine abschließende Analyse noch aus.

Die ... quantifizierbaren Vorteile der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind die - verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden - Steuer- und gebührenrechtlichen Vergünstigungen (»negative Staatsleistungen«), die über jene hinausgehen, die Religionsgemeinschaften allgemein zustehen....

- So sind die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften nach §§ 1 Abs. 1, 5, 4 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.
- Auch gibt es zahlreiche Vergünstigungen bei der Gewerbesteuer (für Krankenhäuser, Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime. § 3 Nr. 20 GewStG) und bei der Grundsteuer (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, § 4 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr 2 GrStG), die den übrigen, nicht öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemeinschaften verwehrt sind. Ferner keine Kapitalertragssteuer, keine Vermögensteuer (wenn sie Gesetz würde).
- Darüber hinaus gelten verminderte Umsatzsteuersätze (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a).
- Eine weitere Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergibt sich daraus, dass gezahlte Kirchensteuern - bzw. Spenden in Höhe der Kirchensteuer bei Religionsgemeinschaften, die keine Kirchensteuer erheben - einkommensteuerrechtlich als Sonderausgabe von den Einkünften abgezogen werden können, § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Spenden für kirchliche Zwecke (vgl. § 54 Abs. AO) sind nach § 10b Abs. 1 EStG ebenfalls als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Auch die Ermäßigung und Befreiung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren (bisweilen auch von entsprechenden -kosten) in den einzelnen Bundesländern knüpft häufig an den Körperschaftsstatus an: § 2 Abs. 2 S. 2 GKG ermöglicht landesrechtliche Kostenbefreiungen zugunsten öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, die in den meisten Ländern gewährt werden;

§ 144 Abs. 1 Nr. 3 KostO ermäßigt die Notarkosten; Gebühren-, Kommunalabgaben und Lastenausgleichsgesetze der Länder sehen Ähnliches vor.

Darüber hinaus enthält das »Privilegienbündel« eine Reihe von Vergünstigungen, die sicherstellen sollen, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ihre übrigen Rechte in vollem Umfang nutzen können.

- So sind die Finanzämter befugt, die Besteuerungsgrundlagen zur Festsetzung von Abgaben mitzuteilen (§ 31 AO). Dies führt auf der anderen Seite aber zur Bindung der kirchlichen Amtsträger an das Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 AO), dessen Verletzung durch sie strafbewehrt ist (§ 355 Abs. 2 Nr. 3 StGB).
- Hierhin gehören auch die übrigen Begünstigungen bei der Datenübermittlung, etwa nach § 15 Abs. 4 BDSG, § 19 Abs. 1, 2 MRRG und §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 4a EGGVG. Ob nach § 2 Abs. 1, 4 BDSG tatsächlich das BDSG auf öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften unanwendbar ist, kann hier nicht erörtert werden.
- Im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts gibt es Vorschriften, die mit der Dienstherrenfähigkeit korrespondieren und daher etwa kirchliche Beamte unter bestimmten Voraussetzungen von der Arbeitslosen oder Krankenversicherung befreien (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) oder erlauben, vom Gesetz abweichende Regelungen nicht durch Tarifvertrag, sondern durch eigenes Recht zu treffen (§ 7 Abs. 4 ArbZG und § 21a Abs. 3 JArbSchG).
- In manchen Ländern gibt es besondere Staatsleistungen für die dort anerkannten Religionskörperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Pfarrbesoldungszuschüsse in Bayern).

Des Weiteren kennt das Recht eine Reihe von Privilegierungen, die der besonderen Funktion und Tätigkeit der Religionsgemeinschaft geschuldete Einflussmöglichkeiten erlauben oder Rücksicht gebieten.

- So sind aus den Kreisen der Öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Beisitzer für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auszuwählen (§§ 19 Abs. 2 Nr. 8, 20 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 JuSchG); auch am Rundfunk sind sie über die Kollegialorgane zu beteiligen.
- Des Weiteren sind Religionskörperschaften gesetzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt (§ 75 Abs. 3 SGB VIII); das hat auch Auswirkungen auf das Kindergartenrecht, da in manchen Ländern für die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung an die Eigenschaft als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe angeknüpft wird (z.B. § 11 Abs. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NRW, für Zuschüsse § 18a).
- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind berechtigt, Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen anzulegen und zu unterhalten (z.B. § 1 Abs. 2 BestG NRW).
- Zu diesem Bereich zählt auch eine Reihe von Normen im staatlichen Beamtenrecht, wie die Gewährung von Sonderurlaub für Bundesbeamte, die an Sitzungen von Verwaltungsgremien öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften teilnehmen (§ 7 Nr. 7 SonderurlaubsVO); die Privilegierung der Nebentätigkeiten der Bundesbeamten für diese Gemeinschaften, die aus dem Anwendungsbereich der BNtVO ausgenommen (§ 2 Abs. 1) und damit genehmigungsfrei gestellt werden; in manchen Ländern die Anerkennung kirchlicher Prüfungen (etwa in Nordrhein-Westfalen für die Laufbahn des Akademischen Rates an wissenschaftlichen Hochschulen, § 66b LaufbahnVO).
- Außerdem sind hauptamtlich tätige Geistliche vom Wehrdienst befreit (»Geistlichenprivileg«, § 11 Abs. 1 WPfIG), Bedienstete der Religionsgemeinschaften können für den Wehr- oder Ersatzdienst unabkömmlich (§ 13 Abs. 2 S. 2 WPfIG, § 16 Abs. 2 S. 2 ZDG) oder zurück gestellt (§ 12 Abs. 2 WPfIG) werden.
- Manche Landeshochschulgesetze enthalten an den Körperschaftsstatus anknüpfende Sonderregelungen für Religionsgemeinschaften (§ 117 HG NRW). Daneben gehören in diesen Bereich Vergünstigungen im Baurecht (§ 1 Abs. 6 Nr. 6, § 26 Nr. 2, § 90 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), im Kulturgüterschutz (z.B. § 19 Abs. 1 KultgSchG), im Bundesleistungsgesetz (§ 4 Abs. 2 BLG) und im Enteignungsrecht (z.B. § 5 Nr. 2 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz NRW).

- Zu den Beweiskraft begründenden Urkunden öffentlicher Behörden im Sinne von § 415 ZPO gehören nach allgemeinen Ansichten auch solche kirchlicher Behörden.

Schließlich haben einige Schutzvorschriften die unbeeinträchtigte Betätigung der Religionsgemeinschaften im Visier:

- So verbietet § 132a Abs. 3 StGB den Missbrauch von Amtsbezeichnungen und der Amtskleidung öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften; § 133 Abs. 2 StGB stellt den Verwahrungsbruch auch dann unter Strafe, wenn es sich um Sachen handelt, die in amtlicher Verwahrung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft stehen.
- Die unbefugte Benutzung einer kirchlichen Berufstracht wird nach § 126 Abs. 1 Nr. OWiG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- Bei Beleidigung oder Körperverletzung eines ihrer Amtsträger haben neben dem Verletzten auch die aufsichtsführenden Stellen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft das Recht, einen Strafantrag zu stellen (§§ 194 Abs. 3 S. 3, 230 Abs. 2 S.2 StGB).
- Nach § 11 BeamtVG sind die Zeiten, die Beamte nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Berufung ins Beamtenverhältnis hauptberuflich im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder einem ihrer Verbände tätig waren. Für den laufenden Aufwand der Rechtsform ist dieser Bereich jedoch nur von untergeordneter Bedeutung.

E.V. Towfigh, S. 209ff, (dort mit Belegen)

4. Der Körperschaftsstatus – Im Urteil von Gerichten, Parteien, Staats- und Staatskirchenrechtlern

Der kirchliche Körperschaftsstatus ist heute politisch nahezu unumstritten.

Obwohl er selbst sowie das Recht zur Erhebung von Steuern und dessen faktische Ausgestaltung für viele Bundesbürger neben steuerlichen Vergünstigungen auch gravierende negative Folgen haben, gibt es, außer bei Teilen der Partei DIE LINKEN derzeit keine politische Kraft, die auf seine Abschaffung drängt.

Der letzte massive Vorstoß erfolgte 1974 mit dem FDP-Kirchenpapier. Es forderte in 13 Thesen eine größere Distanz zwischen Staat und Kirche. Hinsichtlich des Körperschaftsstatus heißt es dort: „Der Körperschaftsstatus ist durch eine neues Verbandsrecht abzulösen.“ (These 2)

Zum Thesenpapier insgesamt und seiner Wirkungsgeschichte, vgl. Czermack, S. 53

Der Körperschaftsstatus, der zum Zeitpunkt seiner Zuerkennung durch die WRV 1919 als Mittel zur Trennung von Staat und Kirche verstanden wurde und als Modus der Ausgliederung der Kirchen aus der staatlichen Hoheit, erlebte später einen enormen Zuwachs an Wertschätzung. Er wurde und wird von den etablierten Religionsgemeinschaften immer mehr als ein besonderes Markenzeichen aufgefasst und gilt heute als das Qualitätsmerkmal einer jeden Religionsgemeinschaft in Deutschland, die etwas auf sich hält.

„In der rechtswissenschaftlichen Literatur finden sich immer wieder Hinweise auf eine besonders positive öffentliche Wahrnehmung der als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisierten Religionsgemeinschaften: Das Bundesverfassungsgericht bescheinigt ihnen »eine Heraushebung über andere Religionsgemeinschaften, weil der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Überzeugung des Staates von der besonderen Wirksamkeit dieser Kirchen, von ihrer gewichtigen Stellung in der Gesellschaft und der sich daraus ergebenden Gewähr der Dauer zugrunde liegt. «Sie

werden als »maßgebende Faktoren oder Potenzen des Öffentlichen« bezeichnet, zu bedeutsam, als dass sie in die »mit geringem Prestige ausgestattete private Zone der Beliebigkeit und des besonders für den Staat Unwesentlichen« abgeschoben werden könnten. Vielmehr drücke sich im Körperschaftsstatus »das — durch ihre große Kulturleistung verdiente — Vertrauen aus, das der Staat den Kirchen entgegenbringt und das in der rechtskulturellen Homogenität seine innere Rechtfertigung findet«. Die Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erzeuge daher »den Rechtsschein von Amtlichkeit und Zugehörigkeit zum öffentlichen Sonderrecht«. Weil der Körperschaftsstatus eine Sonderrechtsform für Religionsgemeinschaften ist, ermöglicht er neben einer rechtlichen Differenzierung zwischen verschiedenen Glaubensgemeinschaften auch eine differenzierte Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Heute herrscht Einigkeit, dass mit der Verleihung der Körperschaftsrechte keine Auszeichnung in einem materiellen Sinne einhergeht, auch wenn es faktisch so aussehen mag.“

E.V.Towfigh 123 f, (dort mit Quellenangaben)

Bezüglich der geldwerten Vorteile des Körperschaftsstatus kommt C. Frerk, S. 112 zu einer anderen Einschätzung. Allein die oben genannten verschiedenen Steuerbefreiungen werden für beide Großkirchen auf mehr als 2,3 Mrd. Euro jährlich geschätzt.

Zu den staatlichen Subventionen aufgrund der unbeschränkten Absetzbarkeit der gezahlten Kirchensteuer, in 2012 z.B. in der Höhe von 3,2 Milliarden, vgl.Friedrich Halfmann, Der große Deal

Nach Mikat handelt es sich beim Privilegienbündel um »das praktisch wertvollste und finanziell wichtigste Ergebnis« der Körperschaftsqualität.

Erwin Fischer, S. 210 (dort mit Quellenangaben)

Die überwiegend kirchenfreundliche höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland tat bzw. tut nahezu alles, um den Rang und die Würde einer KdöR im Sinne von 137 Abs. 5 WRV hochzuhalten: Die Ausgestaltung der Religionsgemeinschaften in/mit dieser Rechtsfigur stellt für den Staat unter anderem sicher, einen qualifizierten Partner zu haben, mit dem er z.B. Konkordate / Staatsverträge abschließen kann, ein Partner, mit dem er auf Augenhöhe verhandeln kann.

Das höchste deutsche Verwaltungsgericht hat – um noch einmal an das in 2012 ergangene Urteil im Rechtsstreit zwischen dem Erzbisum Freiburg und Prof. Zapp zu erinnern – wie nebenbei einfließen lassen, dass der Staat auch darauf bedacht sein müsse, eine angemessene Höhe an Kirchensteuer für die Kirche zu sichern, also auch für ihr wirtschaftliches Wohlergehen zu sorgen.

Vgl. BverwG AZ 6 C 7.12, Rn 17

Die Wertschätzung des Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften ist unter den Staatskirchenrechtlern insgesamt positiv. Allerdings darf man nicht vergessen, dass diese häufig entweder in kirchlichen Diensten arbeiten oder nur dank der Kirchlichen Lehrerlaubnis an Theologischen Fakultäten lehren dürfen. Abweichende Einschätzungen bzw. Vorbehalte sind daher nur selten zu finden.

Hier einige Autoren, die dennoch den Körperschaftsstatus als ganzen, bzw. einzelne, mit ihm verbundene Rechte, kritisch reflektieren.

Der Staatskirchenrechtler R. Smend nennt die Auszeichnung einen "etwas rätselhaften Ehrentitel", und einen »Liquidationsrest vergangenen Staatskirchentums«, sein Kollege Hesse verweist auf die Verlegenheit der Staatskirchenrechtler, den Begriff positiv zu bestimmen und bezeichnet die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche als „Crux“ und stellt die Frage nach ihrer Legitimation. Sein Fazit: ... es bleibe "nur die historische Rechtfertigung, die aber im modernen Staat fragwürdig werden muss, weil in ihm jedes historische Recht, das sich nicht mehr aktuell zu legitimieren vermag, verjährt.“
Erwin Fischer, S. 207, (dort mit Quellenangaben)

Von Campenhausen urteilt über den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts für Religionsgemeinschaften, wie ihn Art. 140 GG einführt : „...die Rechtslage wird durch ihn mehr verdunkelt als erhellt...“

Welchen Wert hat dann die Betonung des Titels? „Die Institutionalisierung eines gesellschaftlichen Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts erzeugt den Rechtsschein von Amtlichkeit und Zugehörigkeit zum öffentlichen Sonderrecht.“

Deshalb haftet nach Meyer-Teschendorf „...für viele ... dem Körperschaftsstatus nach wie vor etwas Anachronistisches und Irritierendes an...“

Beide Zitate in: E.D. Bohl, S. 139

Letztlich bezieht „sich der Meinungsstreit gar nicht mehr auf Sachfragen eines rechtlichen Status (...) sondern auf – um es etwas zugespitzt zu sagen – ein Statussymbol oder – um es noch einmal zuzuspitzen – in allem letzten Ende doch nur pecunia als nervus rerum zum Vorschein kommt und die Korporationsqualität zu einem geldwerten Anspruchstitel denaturiert wird.“

Hollerbach, zit. in E.Fischer, S. 208

„Das Recht zur Besteuerung, die Beschäftigung von Geistlichen im Beamtenstatus, die territoriale Konzeption des Parochialrechtes, die Unterstellung kirchlicher Sachen unter ein öffentlich-rechtliches Regiment oder die Befugnis zur Rechtsetzung, all dies sind Mittel, wie sie eigentlich dem Staat bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben vorbehalten sind und dem Körperschaftsstatus einen obrigkeitlichen Anschein geben. Vermutlich deshalb scheint es stiller Konsens zu sein, das die öffentlich-rechtlichen Befugnisse als solche nicht zur Erklärung und Legitimation des Körperschaftsstatus taugen, sondern als Privilegien der korporierten Religionsgemeinschaften im Gegenteil selbst rechtfertigungsbedürftig sind.“

Stefan Magen, S. 18f

„Wer bislang - in affirmativer oder kritischer - Absicht nach dem Sinn des Körperschaftsstatus gefragt hat, dachte an die historisch und sozial ausgezeichnete Stellung der Kirchen. Die Kirchen aber gelten nicht als bedürftige Organisationen sondern als einflussreiche Verbände. Dass der Körperschaftsstatus möglicherweise auch auf Probleme der Institutionalisierung von Religion antwortet, konnte deshalb vielleicht erst greifbar werden, nachdem die fortschreitende Desinstitutionalisierung und Entgelt-sicherung von Religion augenfällig gemacht hat, wie sehr auch etablierte religiöse Organisationen von Voraussetzungen leben, die sie selbst nicht garantieren können.“

Stefan Magen, S. 18f

„... Die Religionsartikel der Weimarer Reichsverfassung stehen wie ein Fremdkörper im Grundgesetz. Dessen Artikel 2 bis 5 reichen aus, um die individuelle und kollektive Religionsfreiheit zu schützen. Gleichwohl hat der Verfassungsgesetzgeber vom Mai

1949 auf Drängen der Kirchen die Religionsartikel der WRV ins Grundgesetz übernommen, obwohl sie in sich inkonsistent sind und nicht ins System des Grundgesetzes passen: So bestimmt Art. 137, Abs. 1 WRV: "Es besteht keine Staatskirche" um in den weiteren Normen (Art. 137 Abs. 5), festzustellen, dass jene Religionsgesellschaften, die bislang Körperschaft des öffentlichen Rechts waren, dies bleiben, obwohl dieses 'Privileg' Ausdruck staatskirchlicher Symbiose war....

Was 1919 in einer Verfassung, die noch keine Grund- und Freiheitsrechte wie das Grundgesetz kannte, vielleicht noch Sinn machte, ist in der Verfassung von 1949 systemwidrig. In dem gänzlich anderen Rahmen des Grundgesetzes erwecken sie den unzutreffenden Eindruck, als dürften staatskirchliche Elemente erhalten bleiben: Körperschaftscharakter, Besteuerungsrecht und der Religionsunterricht der traditionellen Kirchen als ordentliches Lehrfach ließen die Interpretation zu, die Kirchen mit dem Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts würden von Verfassungs wegen gegenüber anderen Religionsgesellschaften bevorzugt. Das führte dazu, dass sie tatsächlich eine alle anderen religiös-weltanschaulichen Gruppen überragende rechtliche Position erhielten. Dabei wurden die verfassungsmäßigen Rechte der kleineren Religions- und Weltanschauungsgesellschaften nicht selten gravierend verletzt, obwohl es in der Verfassung keinen einzigen Anhalt dafür gibt, dass die Kirchen irgendwie zu bevorzugen wären. Die kirchenpolitischen Realitäten verwandelten den theoretisch gepriesenen Grundsatz der Parität tatsächlich in Disparität..."

Prof. Dr. Johannes Neumann, S.1

Der Staatsrechtler Stefan Muckel:

Er „begründet die Stellung einer KdÖR hingegen in ihrem Ausdruck, eine „Anerkennung“ zu sein für gemeinwohlförderliches Verhalten einer Religionsgemeinschaft im Verlauf der Geschichte. Aus christlicher Sicht kann eine solche Perspektive nicht zum handlungsleitenden Kriterium werden, denn der Religion geht es nicht um den Erwerb von Anerkennung, sondern um die Mitgestaltung sozialer Wirklichkeit der Sache nach. In welchem Status dies geschieht, taugt nicht als motivierender Grund des Handelns.

Stefan Muckel, Auf dem Weg zu einem grundrechtlich geprägten Staatskirchenrecht?
In: StdZ (2001), S.463-479

E.V.Towfigh macht einen bedenklichen Aspekt des Körperschaftsrechts „Organisationsgewalt“ aufmerksam: „Leider erlaubt die Organisationsgewalt einen gewissen Wildwuchs bei den Religionskörperschaften, insbesondere wenn das Landesrecht für deren Errichtung überhaupt keinen weiteren Mitwirkungsakt erfordert. Allein in Bayern gibt es dadurch eine unüberschaubare Schar mehrerer Tausend Religionskörperschaften.“

E.V. Towfigh, S. 207

Staatsrechtler beobachten aktuell eine doppelte Tendenz: Der Wunsch kleinerer Religionsgesellschaften (Zeugen Jehovas, Ahmadiyya, Bahá'i) nach Erlangung dieses Ehrentitels wurde massiv erschwert, vermutlich auch, um eine uferlose Ausweitung der Privilegien zu verhindern. In diesem Sinn erweckt die deutsche Rechtsprechung den Eindruck, die großen christlichen Konfessionen in besonderer Weise beschützen zu wollen bzw. zu müssen.

„Das Auftreten neuer Religionsgemeinschaften und der bisweilen durchschimmernde Wunsch mancher Verwaltungen und Gerichte, diese dem Kreis der öffentlich-rechtlichen Kirchen möglichst fernzuhalten, verkomplizieren die Lage und delegitimieren diesen Status.“

E.V. Towfigh, S. 151

Andererseits wird gegenwärtig intensiv versucht, den großen muslimischen Gemeinschaften den Weg zu diesem Status zu ebnen – auch verbunden mit der Hoffnung auf eine Einhegung des Islams durch die Herausbildung eines staatlich gezähmten „Euro-Islams“.

Wird hier der Versuch gemacht, den Körperschaftsstatus als politische Waffe zu benutzen?

5. Körperschaftsstatus - Ein prächtiges Gewand für die Kirche?

a. Kritik engagierter Kirchenfreunde

"Sooft ein Fürst eine Kirche für eine Korporation erklärte, für eine Gemeinschaft mit eigenen Vorrechten, für eine ansehnliche Person in der bürgerlichen Welt, sooft ein Fürst, sage ich, zu dieser gefährlichsten und verderblichsten aller Handlungen sich verleiten ließ, war das Verderben dieser Kirche unwiderruflich beschlossen und eingeleitet. Wie ein furchtbares Medusenhaupt wirkt eine solche Konstitutionsakte politischer Existenz auf die religiöse Gesellschaft: alles versteinert sich, sobald sie erscheint."

Friedrich Schleiermacher, S. 141

„ ... In den Religionsartikeln unserer Verfassung steckt der Pferdefuß. Anerkannte religiöse Körperschaften sind so etwas wie religiöse Staaten im weltanschaulich neutralen Staat, ausgestattet mit Sonderrechten, eigene Steuern erheben und sogar ein eigenes Disziplinar-, Dienst- und Arbeitsrecht zu praktizieren. Damit ist die Rechtsgleichheit aller Bürgerinnen und Bürger in Frage gestellt, zumal dann, wenn auf diese Weise autoritäre Ghettos in der ansonsten demokratischen Gesellschaft entstehen...“

Es wird der Tag kommen, an dem das Bundesverfassungsgericht schwerwiegende Entscheidungen in Schlüsselfragen zu treffen hat - wie beispielsweise jene, ob der Ausschluss von Frauen und verheirateten Männern vom kirchlichen Amt mit den Grundrechten in Einklang zu bringen ist.“

Harald Pawlowski

„...Ich halte es für richtig, ... heute von neuem die Frage zu stellen, ob die gegenwärtige gesellschaftliche Situation nicht eine Überprüfung des Rechtsstatus der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts erfordern. Diese Rechtsfigur, vor allem zunächst in Preußen 1794 eingeführt durch das preußische Landrecht, entsprach weithin der sozialen Form der Volkskirchen. Wenn faktisch die ganze Gesellschaft kirchlich gebunden ist, kann es sinnvoll sein, Religion als ein allgemeines gesellschaftliches Bedürfnis und damit die Kirchen als Trägerinnen von staatshoheitlichen Funktionen anzusehen.“

Diese volkkirchliche Situation ist am Zerschlagen. So wird es immer problematischer, den Kirchen staatshoheitliche Funktionen zuzubilligen. Dies ist mit der Rechtsfigur der Körperschaft des öffentlichen Rechtes notwendigerweise verbunden. Demgegenüber ist zu fragen, ob die Kirchen ihre Aufgabe, in der prophetischen Tradition stehend als

kritisch-befreiende Kraft in der Gesellschaft zu wirken, nicht besser erfüllen können, wenn sie von sich aus, wie es das Zweite Vatikanische Konzil nahe legt, auf ihre staatskirchenrechtlichen Privilegien verzichten und so wirklich zu einer freien Kirche in einer freien Gesellschaft werden.“

Norbert Greinacher, FR 13.8.98

Hengsbach: „... An sich erwarten viele von den Kirchen ein eindeutiges Wort, ein gemeinsames Wort (in Sachen sozialer und gesellschaftlicher Ungerechtigkeiten, erg. F.H) Dagegen spricht aber, dass die Kirchen befangen sind, weil sie von den gesetzlich geleiteten Systemen der Entrechtung und Verarmung mehr oder weniger profitieren...

conturen: Würden Sie sagen, dass die Abhängigkeit von den Vorzügen, die der Staat ihnen bietet, die Kirchen in ihrer Kritik zurückhaltender werden lässt?

Hengsbach: Ich würde das Problem eher in der Körperschaftsform sehen. Sie sind „Staatsapparate“. Das drückt sich in der Abhängigkeit ihrer Steuereinnahmen von der jeweiligen Finanzpolitik des Staates, aber auch in vielen anderen Staatsleistungen aus...

... Auch dass die Kirchenleute ihre Freunde und Kameraden in den politischen und wirtschaftlichen Eliten sehen und mit ihnen den Schulterschluss üben, macht sie befangen, das, was auf politischer oder wirtschaftlicher Ebene in den Führungsetagen diskutiert wird, fundamental zu kritisieren.

Friedhelm Hengsbach, conturen 4.2008, S 31.f

b. Kritik aus ekklesiologischer Perspektive

Hier müsste ein Exkurs folgen, der Kirchenverständnis des Vaticanum II entfaltet. Kirche ist nicht mehr zu verstehen als *societas perfecta*, als glänzendes, dem Staat sogar überlegenes Gegenstück zu ihm, der *societas imperfecta*. Kirche ist das Volk Gottes unterwegs, die Gemeinschaft der Glaubenden.

Auf diesem Hintergrund könnte dann deutlich werden, dass der Körperschaftsstatus, der den Kirchen 1919 zuerkannt wurde, ein Gewand ist, das ihr nicht mehr passt.

6. Der Körperschaftsstatus

Kritische Anmerkungen zur Kirchensteuer und zu anderen Korporationsrechten

Die katholische Kirche muss sich fragen lassen, ob dieses prächtige Kleid heute immer noch der letzte modische Schrei für die Kirche ist. Sachlicher formuliert: Darf die Kirche durch die Übernahme einer bestimmten Rechtsfigur strukturelle Vorgaben akzeptieren, die mit ihrer Botschaft nicht kompatibel sind, bzw. dieser an vielen Stellen widersprechen.

Zur Kirchensteuer

6.1 Der Steuercharakter des Mitgliedbeitrags

Christen stehen bei der Kirchensteuer einer staatlichen Behörde gegenüber, letztlich dem Staat selbst, der, mit dem Gewaltmonopol ausgestattet, die Finanzierung der Kirche sichert. Der Charakter eines persönlichen, aus Glaubensüberzeugung gegebenen Mitgliedsbeitrags geht verloren, bzw. kann überhaupt erst gar nicht aufkommen

Die deutsche Kirchenleitung sattelt noch eins drauf: Sie besteht auf der Entrichtung der Kirchensteuer als der einzigen Form, in der Christen ihre kirchenrechtlich geforderte und akzeptierte Verantwortung zur Unterstützung der Kirche wahrnehmen müssen, vgl. das Neue Dekret zum Kirchenaustritt vom 19.Sept. 2012. Jede andere Form der Kirchenfinanzierung anstelle der Kirchensteuer wird mit der automatischen Quasi-Exkommunikation bestraft. Damit wird der Zahlung der Kirchensteuer ein Rang zuerkannt, der ihr nicht gebührt.

Darüber hinaus gibt es viele Kritikpunkte, die damit zu tun haben, dass die Kirchen die Bundesländer beauftragt haben, an ihrer Stelle die Steuer einzutreiben.

6.2 Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht wird mit der Taufe eröffnet.

Es liegt hier die Verquickung eines religiösen Symbols mit staatlichen Konsequenzen vor. Es ist sehr befremdlich, dass dieses Ur-Symbol, die Taufe, die Eingliederung in die (römisch-katholische) Kirche, gleichzeitig staatliche Zwangsmaßnahmen (wenn auch erst viele Jahre später wirksam) zur Folge hat. Die Koppelung eines christlichen Symbols mit solchen staatlichen Folgewirkungen ist einzigartig: Das Symbol der absolut geschenkten Gnade ist identisch mit der Eröffnung einer finanzieller Verpflichtung zur Steuerzahlung an den Staat. Ein Sakrament wird missbraucht. Liegt es nur an der mangelnden Sensibilität, das wir dies nicht wahrnehmen?

Den Eltern, die stellvertretend für ihr Kind dennoch diese Form der Steuerpflicht übernehmen möchten, müssten andere Möglichkeiten angeboten werden, dies registrieren zu lassen. Für die Eröffnung der Kirchensteuerpflicht könnte/müsste ein ähnliches Formular beim Amtsgericht ausgelegt werden, wie es umgekehrt für den staatlichen Kirchenaustritt üblich ist.

Übrigens: Staat und Kirche in Deutschland haben, aus unterschiedlichen Gründen, immer wieder darauf bestanden, dass bezüglich der Kirchensteuerpflichtigkeit insgesamt keine Zweifel aufkommen dürfen. Dies ist bezüglich des Beginns dieser Pflicht, wenn es denn weiterhin die Taufe sein soll, nicht gewährleistet.

Viele Eltern lassen ihr Kind erst später taufen, manchmal erst nach 2 Jahren, gelegentlich überlassen sie dies auch den Heranwachsenden selbst. Der Sachbearbeiter der Meldebehörde macht aber sofort bei der Anmeldung der Geburt des Kindes und der Frage nach der Konfession des Kindes, bzw. der der Eltern, das entsprechende Kennzeichen in seinen Unterlagen. So wird von einem Verwaltungsbeamten eine Konfessionszugehörigkeit „geschaffen“, auch wenn die Betroffenen möglicherweise später nie getauft wurden.

6.3 Beendigung der Steuerpflicht

Der Kirchenaustritt wird (in fürsorglich-wohlwollender Intention für die Kirchen?) durch die Erhebung einer Austrittsgebühr erschwert. Diese wird nicht einmal Harz IV Empfängern erlassen.

Die Austrittsgebühr ist übrigens der einzige Fall, in dem für die Inanspruchnahme eines Grundrechts Geld gefordert wird. – allerdings höchstrichterlich für rechtens erklärt.

6.4 Die Kirchensteuer als Annex-Steuer

Der Einzug der Kirchensteuer, gekoppelt an die Lohn- und Einkommensteuer, zwingt jeden abhängig Beschäftigten, seinen Religionsstatus dem Arbeitgeber zu offenbaren. Das ist der Sache nach eine Verletzung des Grundrechts Art. 4 GG, - allerdings höchstrichterlich für rechtens erklärt.

Kirchenrechtler sprechen von der Annex-Steuerfalle: die Kirchensteuer nimmt teil allen Ungerechtigkeiten, Unstimmigkeiten, Schwankungen usw. des deutschen Steuersystems – und der wirtschaftlichen Konjunktur.

Das Steuerrecht gestattet nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG die unbegrenzte Abzugsfähigkeit der gezahlten Kirchensteuer. In 2012 betrug diese Subventionierung der Kirchen (nach Auskunft der Bundesregierung) 3.2 Milliarden. Zu den Begründungen für die Berechtigung dieser Subvention, die in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt ist, wird u.a. das soziale Engagement der Kirchen angeführt. Fakt jedoch ist, dass die Kirchen max 0.9 Milliarden pro Jahr in Soziale Dienste fließen lassen.

vgl. Friedrich Halfmann, Der große Deal

6.5 Die Kapitalertragsteuer

Die 25%ige Abschlagsteuer auf Kapitalerträge, mit wohlwollender Zustimmung der Kirchenleitungen 2009 eingeführt, ist eine klare kirchliche zur Option für die Reichen.

Erträge aus Kapitalvermögen werden, entgegen allen Prinzipien der kirchlichen Sozialethik, niedriger besteuert als Erträge aus der Arbeit.

Außerdem ist die Inanspruchnahme dieses Reichenprivilegs nur möglich, wenn den Banken gegenüber der Konfessionsstatus mitgeteilt wird. Das steht im Widerspruch zu Art. 4 GG. – allerdings höchstrichterlich für rechtens erklärt.

6.6 Die Kappung der Kirchensteuer

Die Kappungsmöglichkeit, ob auf Antrag oder automatisch vom Finanzamt durchgeführt, ist eine weitere Option für die Reichen – auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchen so gestaltet.

6.7 Das Kirchgeld in Glaubensverschiedener Ehe

Der Name dieser merkwürdigen Kirchensteuer ist in mehrfacher Hinsicht falsch: Es handelt sich nicht um ein Kirchgeld, sondern um eine echte staatliche Steuer

(Kirchensteuer) und sie betrifft einen anderen Personenkreis als den, der im Namen der Steuer angegeben ist.

Außerdem verstößt diese Steuer gegen mehrere Rechte: Die erhebenden Kirchen gewinnen unberechtigt Einblick in die Einkommensverhältnisse von Nicht-Mitgliedern der Kirchen und erlangen außerdem das steuerliche Zugriffsrecht auf deren Einkommen – allerdings beides höchstgerichtlich für rechtens erklärt.

Zu den anderen Korporationsrechten bzw. anderen Vorrechten der Körperschaften

6.8 Dienstherrenfähigkeit

Es ist die Frage, ob es theologisch/pastoral (noch) zulässig ist, vom Bischof, bzw. vom Pfarrer als einem „Dienstherrn“ zu sprechen und ob es angemessen ist, das Verhältnis eines Bischofs zu seinen Priestern als ein „Dienstverhältnis“ zu kennzeichnen.

Kein Wunder mag es jedoch sein, wenn Bischöfe oder einzelne Pfarrer sich nach wie vor so verstehen, wenn doch der Staat sie seinerseits in einem solchen Licht darstellt.

6.9 Der Beamtenstatus

Ähnliche Überlegungen könnte man anstellen bezüglich der Tatsache, dass es einen kirchlichen Beamtenstatus gibt.

Weiter: Bis hinein in unsere Sprache ist dieses Faktum gedrungen. Wir sprechen z.B. vom Pfarramt, und die feierlichste Form unseres Gottesdienstes nennen wir Hochamt.

6.10 Organisationsgewalt

„Leider erlaubt die Organisationsgewalt einen gewissen Wildwuchs bei den Religionskörperschaften, insbesondere, wenn das Landesrecht für deren Errichtung überhaupt keinen weiteren Mitwirkungsakt erfordert. Allein in Bayern gibt es dadurch eine unüberschaubare Schar mehrerer tausend Religionskörperschaften.“

E.V. Towfigh, S. 207

Gerade diese Befähigung hat es mit sich gebracht, dass sich weite Teile der kirchlichen Finanzstrukturen als undurchschaubar erweisen. Dieses Korporationsrecht lädt geradezu zum Missbrauch im Umgang mit kirchlichem Vermögen ein.

6.11 Das Parochialprinzip

Dieses Prinzip, das dem staatlichen Verwaltungsprinzip nachgebildet ist, bzw. diesem entspricht, mag zu Zeiten, da die Kirchen flächendeckend anwesend waren, angemessen gewesen sein.

Heute ist es in mehrfacher Weise hinderlich, gelegentlich sogar verletzend.

Ausländische Kirchenmitglieder werden in Unkenntnis dieses Sachverhalts und erst recht gegen ihren Willen kirchensteuerpflichtig, wenn sie sich irgendwo in unserem Land niederlassen. Sie werden dann zur Kirchensteuer herangezogen, obwohl sie sich nach wie vor nur der Kirchengemeinde ihrer Heimat (auch zur finanziellen Unterstützung dort) verpflichtet fühlen. Die einzige Empfehlung, die deutsche Bischöfe

angesichts dieser Überrumpelung haben, lautet: „Dann treten Sie doch aus der Kirche aus“ – eine Empfehlung, die nur als unerhörte Zumutung empfunden werden kann, zumal diese auch noch mit Unkosten verbunden ist. Vom zuständigen Pfarrer der „ungewollten“ neuen Heimatgemeinde wird umgehend an die alte Heimatgemeinde berichtet: „N.N. ist der katholischen Kirche ausgetreten“.

Eine Abhilfe könnte das Personalprinzip von Gemeinden schaffen, wie es z.B. bei Hochschulgemeinden für Studenten gilt bzw. für Bundeswehrsoldaten für ihre Standortgemeinden.

6.12 Körperschaften nehmen Grundrechte wahr, sind aber selbst nicht den Grundrechten verpflichtet.

Es ist bekannt, dass die katholische Kirche in vielerlei Hinsicht auf die Grundrechte ihrer Mitglieder keine Rücksicht nimmt: Das betrifft z.B. die prinzipielle Forderung des Zölibats für Kleriker, den Ausschluss von Frauen vom Priesteramt und das staatlicherseits zuerkannte Recht, Menschen wegen ihrer geschlechtlichen Orientierung arbeitsrechtlich diskriminieren zu dürfen.

Davon sind aber auch Personen betroffen, denen z.B. die kirchliche Lehrerlaubnis entzogen werden soll/wird. Ferner für alle Streitigkeiten in den Gemeinden und Bistümern. Hier gibt es keine rechtstaatlichen Verfahren in solchen Konflikten mit den Vorgesetzten.

Dass eine autoritäre Organisation solche Regelungen in ihrem Binnenbereich handhabt, ist wohl nicht zu verhindern. Dass aber der demokratische Staat per Verleihung eines Hoheitstitels die Existenz rechtsfreier Räume auch noch positiv belohnt und mit finanziell lukrativen Privilegien stützt, ist völlig unverständlich. Der Staat hat das Recht, Organisationen auch den Status der KdöR abzuerkennen und keine Religionsgemeinschaft ist gehalten, diesen Titel zu erwerben.

6.13 Die staatlichen Strukturprinzipien Demokratie, Rechtsstaatlichkeit etc. gelten für die Kirchen nicht

Nachtrag zu 6.12: Die Kirchen erfreuen sich des zweifelhaften staatlichen Rechtsschutzes, in ihrem Herrschaftsbereich weiterhin autoritäre Strukturen pflegen zu dürfen – ein Privileg, mit dessen Hilfe sich die Kirchen selbst außerhalb der übrigen Rechtsstaatlichkeit unseres Landes platzieren.

7. Schlussbetrachtungen

Die Trennung von Staat und Kirche wird faktisch immer mehr unterlaufen

Die Artikel der Weimarer Verfassung zielten damals auf eine Trennung von Staat und Religionsgesellschaften und stellten, von allen Seiten betont, einen Kompromiss auf diesem Weg dar. Man hätte vermuten können, dass sich diese Tendenz der Trennung von Staat und Kirchen im Laufe der Zeit weiter verstärkt habe würde.

Das ist aber, vor allem seit 1949, trotz der Aufnahme des Art. 4 in das Grundgesetz, nicht geschehen. Im Gegenteil, die Verflechtungen zwischen Staat und Kirche immer dichter geworden.

Der Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaften allein scheint aber nicht das Problem zu sein.

Vor allem den beiden Groß-Körperschaften wurden im Laufe der Zeit immer mehr Berechtigungen zuerkannt, z.B. auch mit Hilfe der wohlwollenden Rechtsprechung der höchsten deutschen Gerichte.

Einige andere Faktoren waren/sind:

- Unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip wurde der Sozialsektor in der BRD und später auch in den neuen Bundesländern rasant ausgebaut. Caritas und Diakonie erwirtschafteten sich auf dieser Basis eine marktbeherrschende Position mit derzeit ca. 1,3 Mio Beschäftigten. Herrschaft durch Dienen: Damit wurde/wird das Subsidiaritätsprinzip ad absurdum geführt.
- Der neuerdings staatlich vorangetriebene Ausbau von Kita-Plätzen und der Ausbau von Familienzentren führte zu einer verstärkten kirchlichen Präsenz von Kindergärten und Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft. In dieser Position waren die Kirchen bereits zuvor marktbeherrschend.
- Infolge der stagnierenden Einnahmen an Kirchensteuern wurden immer mehr Kommunen gezwungen, die voller Finanzierung der kirchlichen Kindergärten zu übernehmen, so dass in manchen Gegenden Deutschland Quasi-Monopolstellungen der Kirchen entstanden, von außen oft nicht einmal zu erkennen. Städtische Einrichtungen laufen irreführenderweise unter dem Etikett einer kirchlichen Einrichtung.
- Heute arbeiten ca. 1.3 Millionen Menschen mit einem kirchlichen Arbeitsvertrag. Kirchliche Arbeitgeber betrachten (gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung) die Beschäftigten in diesen Verträgen als im Verkündigungs-Dienst der Kirche stehend, eine Qualität, die üblicherweise nur per missio canonica erlangt werden kann.
- Die Zahl der kirchlichen Privatschulen wuchs/wächst, vor allem im Bereich der ehemaligen DDR, auch infolge des dramatischen demographischen Wandels. Dort profitieren die Privatschulen von den höheren Zuschüssen, die diese Träger erhalten. Und Kirchen sind per Gesetz „arme Träger“ (Fachterminus).
Im Westen profilieren sich kirchliche Schulen häufig mit ihrem „Ausländer-freien“ Ruf. Sie sind berechtigt, Kinder anderer Religionen/Konfessionen abzuweisen.
- Trotz des grundgesetzlichen Auftrags der Ablösung der Staatsleistungen seit 1919 wurden diese nicht abgelöst. Noch in 2013 wurde ein Gesetzentwurf der Linken im Bundestag abgelehnt. Im Widerspruch zur Verfassung wurden seit 1949 bis heute immer wieder neue Staatsverträge abgeschlossen, auch mit der Vereinbarung neuer Staatsleistungen.
- Die Omnipräsenz in den Räten der Rundfunk- und Fernsehsendeanstalten: In den öffentlich-rechtlichen Anstalten finden Religionsgesellschaften unterhalb des Körperschaftsstatus kaum eine Repräsentanz. Die beiden Großkörperschafts-Kirchen agieren, vor allem bei der quasi-religiösen Krisenbewältigung von Katastrophen, nach wie vor als ökumenische „Staats-Kirchen“.
- Die kirchliche Präsenz in der Bundeswehr wurde nach dem Ende der DDR gegen den ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Kirchenleitungen dort auf dieses Territorium ausgeweitet.
- Es gibt heute kaum ein ranghohes Gremium, in dem nicht die beiden Großkörperschafts-Kirchen vertreten sind. Das jüngste, kuriose Beispiel ist die Berufung von Kirchenvertretern in das Gremium zur Suche eines Endlagers für den Atommüll. Der seitens der katholischen Kirche dorthin Berufene, der ehemalige sächsische Ministerpräsident Milbradt ist weder ein ausgewiesener Theologe noch ein qualifizierter Ethiker, noch ein Atomfachmann. Er ist einfach nur CDU-Lobbyist.

(ergänzungsbedürftig)

Zu den vielen nichtkirchlichen Autoren, die den Kirchen empfehlen, von sich aus den Körperschaftsstatus zu beenden, um möglichst für alle Religionsgemeinschaften und für Nichtglaubende die gleichen gesellschaftlichen Mitwirkungsrechte im weltanschaulichen Bereich zu garantieren, äußern sich inzwischen auch vermehrt katholische

Theologen, z.B. Dr. habil. Daniel Bogner vom Exzellenzcluster Religion und Politik der Uni Münster

Zitat:

... In der Debatte um die Zukunft von Kirchensteuer und Körperschaftsstatus täte es gut, offen zuzugestehen, dass beide Güter keine unmittelbare Folgerung aus dem Respekt vor der Religionsfreiheit sind. Vielmehr haben sie ihre Wurzeln in historisch gewachsenen kulturellen Übereinkünften zwischen Staat und Kirchen. Ein vitales korporatives Gerüst können sich Religionsgemeinschaften ohne weiteres auch ohne staatliche Steuereinzugspraxis und Dienstherrenfähigkeit erhalten.

Eine Verpflichtung, die sich aus dem Selbstverständnis des christlichen Glaubens ergibt, ist aus Sicht der Kirchen die gesellschaftliche Mitwirkung im Dienst des Gemeinwohls. Ob aber eine solche Mitwirkung staatlicherseits ermöglicht wird oder nicht, ergibt sich vorrangig aus der Überzeugungskraft des jeweiligen inhaltlichen Programms, das eine Religionsgemeinschaft für den gesellschaftlichen Diskurs anbieten kann; es kann nicht aus den bisherigen rechtlich garantierten „Logenplätzen“ der christlichen Kirchen abgeleitet werden.

Verschafft man sich anhand der oben angeführten Überlegungen Klarheit darüber, welche Anliegen als unbedingt zentral und deshalb als grund- und menschenrechtlich schutzwürdig zu erachten sind, könnte das einen Positionswechsel markieren: Die Kirchen würden dann nicht mehr als Lobbyisten in eigener Sache ihren „historischen Platzvorteil“ geltend machen müssen, auch wenn ihnen dies bis heute immer noch allerlei Geländegewinne beschert. Solche Siege sind nämlich teuer erkaufte, denn die Plausibilität für die angestammte Rolle innerhalb einer religiös pluriformen und weltanschaulich zunehmend indifferenten Gesellschaft sinkt zügig.

Der hier skizzierte Weg hingegen, der das Recht auf freie Religionsausübung zum Ansatzpunkt nimmt, eröffnet eine Chance auf neue Akzeptanz, auch jenseits der eigenen Milieus. Die mit der Konzilserklärung *Dignitatis Humanae* gewonnene Anerkennung und theologische Würdigung der Religionsfreiheit qualifiziert dieses Verfahren als ein für die Kirche natürliches und nicht wesensfremdes. Im Vordergrund steht dabei nicht die Sicherung eines Status quo, sondern die historisch je neue Bestimmung des aus Sicht der eigenen religiösen Überzeugung unverzichtbaren Kernbestands religiöser Vollzüge. Dafür den rechtlichen Schutz zu beanspruchen, ist nur recht und billig.

Daniel Bogner, S.260

Der schon zuvor zitierte Autor Friedhelm Hengsbach SJ hat sich am häufigsten zu diesem Thema geäußert: Mit seinem kritischen Statement zum Körperschaftsstatus soll diese Erarbeitung beendet werden:

„...Die verfestigten Formen der wohlwollenden, freundlichen Kooperation zwischen staatlichen Organen und den Repräsentanten der Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts werden als störend empfunden, sobald sie die Glaubwürdigkeit der Glaubensgemeinschaften beschädigen. Deshalb ist die Frage berechtigt, ob die Sonderrechte der Kirchen, die an die öffentliche Körperschaftsform gekoppelt sind, sowohl mit der wachsenden Pluralisierung und Individualisierung religiöser Lebensvollzüge als auch

mit der Entkirchlichung christlicher Glaubensformen in der modernen Gesellschaft vereinbar sind. Warum sollten Christen, die sich in einer pluralen, weltanschaulich neutralen Gesellschaft eingerichtet haben, die Kirchen und den Staat noch als gleichgeordnete souveräne Träger hoheitlicher Macht begreifen? Was spricht dagegen, für die Kirchen als gesellschaftlich relevante Glaubensgemeinschaften die Organisationsform eines privaten Verbands zu wählen? Und dem Staat die Kompetenz zuzuweisen, das privatautonome Handeln der Kirchen den allgemeinen Gesetzen und dem Recht zu unterstellen? Je mehr Christen von den Vorzügen der privaten Verbandsform überzeugt werden, umso reibungsloser könnten Verhandlungen über die bestehenden Konkordate eingeleitet und der Körperschaftsstatus der Großkirchen abgelöst werden.

Aus der Absage an eine Staatskirche folgt ja nicht eine radikale Trennung von Staat und Kirche. Die Rechtsgarantie der Religionsfreiheit kann den demokratischen und sozialen Rechtsstaat veranlassen, ein breites religiöses Engagement positiv zu fördern, ohne den beiden Großkirchen im Kontrast zu anderen Religionsgemeinschaften einen privilegierten Status zu gewährleisten. Die differenzierten Beziehungen des deutschen Staates zu den Religionsgemeinschaften, die unter dem Schirm einer »gestaffelten Parität« gepflegt werden, benachteiligen tatsächlich diejenigen Religionsgemeinschaften, die einen Körperschaftsstatus nicht haben oder nicht annehmen wollen. Gezielte Erwartungen sowohl des Staates als auch der christlichen Kirchen, dass beispielsweise muslimische Religionsgemeinschaften einen Organisationsmodus und Status übernehmen sollten, die denen der etablierten Kirchen nachgebildet sind, werden der abweichenden Eigenart und Organisationsform dieser Religionsgemeinschaften wohl nicht gerecht.

Indem kirchliche Repräsentanten den Schulterschluss mit der politischen Klasse und den wirtschaftlichen Führungskräften suchen, werden sie in einen Sog hineingezogen, der im politischen Diskurs als »postdemokratischer« Trend bezeichnet wird. Die Regierenden bedienen sich zunehmend der Fachkompetenz wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Eliten, übernehmen ungeprüft deren Expertisen und übertragen ihnen einen Teil ihrer politischen Verantwortung. Mit ihnen zusammen bilden sie ein politisches Netzwerk, das sich immer mehr von den Deutungsmustern und Optionen der ihnen anvertrauten Bevölkerung entfernt und deren Beteiligung an dem Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess zunehmend ausschließt. Die Distanz zwischen Regierenden und Regierten wächst. Die angeblich gestörte Vermittlung der Erkenntnisse, die im geschlossenen Club »alternativlos« gewonnen wurden, an die politische Basis erweist sich immer mehr als eine Diskrepanz der Wahrnehmung und Orientierung.

Indem nun die Kirchenleitungen sich diesem Netzwerk der Eliten aus Staatsorganen, Parteien und etablierten Institutionen eingliedern, riskieren sie zusammen mit ihnen eine zunehmende Distanz zur breiten Bevölkerung und zur kirchlichen Basis. Die abweichenden Überzeugungen über die Lage der Kirchen und ihre wünschenswerte Zukunft, die in den Kirchenleitungen und in den Orts- und Basisgemeinden einschließlich der Pfarrer geäußert werden, lassen Bruchlinien erkennen, die zutreffend ein vertikales Schisma genannt werden können. Falls die Körperschaftskirchen bereit sind, sich in das »gesellschaftliche Gebrodel« einzulassen und in der privaten Verbandsform als zivilgesellschaftliche Akteure aufzutreten, könnte das Risiko eines solchen Schismas vermieden, zumindest entschärft werden. Die Kirchen würden mit einem solchen Positionswechsel und im Kontakt zu anderen zivilgesellschaftlichen Initiativen, Gruppen und sozialen Bewegungen selbst zu prominenten kollektiven Subjekten politischer Veränderungen...“

Friedhelm Hengsbach, Oberursel 2010, S. 19f

8. Was tun?

Die letzte Frage soll zur breiten Erörterung der vielfältigen Probleme anregen.

Literaturangaben:

- Bier**, Georg (Hg), Der Kirchenaustritt, Freiburg im Breisgau 2013
Bogner, Daniel, **Heimbach-Steins**, Marianne (Hg.), „Freiheit – Gleichheit – Religion. Orientierungen moderner Religionspolitik“, Würzburg 2012
Bohl, Elke Dorothea, Der öffentlichrechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, Baden-Baden 2001
BVerwG 6 C 7.12 vom 26.9. 2012
Czermak, Gerhard, Religions- und Weltanschauungsrecht, Berlin Heidelberg 2008
Fischer, Erwin, Trennung von Staat und Kirche, Frankfurt am Main 1984³
Frerk, Carsten, Violettbuch Kirchenfinanzen, Aschaffenburg 2010
Greinacher, Norbert, Wenn der christliche Glaube zur Unkenntlichkeit verzerrt wird, FR 13.8.98
Halfmann, Friedrich, Der große Deal, FR Dokumentation, 27.2.2004
Hengsbach, Friedhelm, Gottes Volk im Exil, Oberursel 2011
Hengsbach, Friedhelm, Durch die Weltfinanzkrise ist die Gesellschaft aufgewacht, conturen 4.2008, S 31.f
Magen, Stephan, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, Tübingen 2004
Neumann, Prof. Dr. Johannes, Erwägungen zum Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anhand des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. 12. 2000
Pawlowski, Harald, Pferdefuß im Grundgesetz? PUFO, 2/96
Rhode SJ, Prof.Dr. Ulrich, Vorlesung „Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht“, Stand: Februar 2012
Schleiermacher, Friedrich, Über die Religion, 1779, Reclam 1969 S. 141
Towfigh, Emanuel Vahid, Die rechtliche Verfassung von Religionsgesellschaften, Tübingen 2006
Waldhof, **Prof.Dr.Christian** / **Hübner**, **Julia**, Kirchen- und Staatskirchenrecht Vorlesungsskript, Stand 2008

Haltern am See, den 3.11.2013

Friedrich Halfmann, 2. Vors.

Verein zur Umwidmung von Kirchensteuern e.V.